

Anlage 1

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt
oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 07.06.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene beschlossen:

Artikel I

1.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Tabelle wird folgender Satz 2 eingefügt:

Ein Ortschaftsratsmitglied, das auch gleichzeitig Ortsbürgermeister ist, erhält nur die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister.

2.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Nummerierung geändert:

Die bisherige Ziffer 6 (Jugendwart) wird Ziffer 7.
Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 11.

b) In Satz 1 werden folgende neue Ziffern eingefügt:

8. Kinderfeuerwehrwart	45 €/mtl.
9. Digitalfunkbeauftragter	45 €/mtl.
10. a) ehrenamtlicher Sicherheitsbeauftragter für Ortswehr Haldensleben	30 €/mtl.
b) ehrenamtlicher Sicherheitsbeauftragter für andere Ortswehr	je 20 €/mtl.

c) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

Werden durch ein Mitglied im aktiven Einsatzdienst mehrere Funktionen/ Aufgaben ausgeübt, erhält es die Aufwandsentschädigung kumulativ.

3.

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden hinter das Wort „Gutscheins“ die Wörter „oder Blumenpräsents“ eingefügt.

b) Hinter Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

Wird einem Mitglied im aktiven Einsatzdienst durch den Träger der Feuerwehr ein Dienstgrad verliehen, erfolgt dies in Form einer Urkunde und eines Gutscheins oder Blumenpräses im Wert von 10 €.

c) Hinter dem neuen Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

Mitglieder im aktiven Einsatzdienst, die gleichzeitig für ein Dienstjubiläum nach Abs. 3 geehrt werden und einen Dienstgrad nach Abs. 4 verliehen bekommen, erhalten einen Gutschein oder ein Blumenpräsent im Wert von 20 €.

d) Die Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 9.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 07.06.2018

Wendler
stellv. Bürgermeisterin